

S a t z u n g
in der Fassung vom 11. November 2021

§ 1
Name, Rechtsfähigkeit, Sitz

- (1) Die DekaBank Deutsche Girozentrale (im Folgenden »Bank« genannt) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel mit der Umschrift »DekaBank Deutsche Girozentrale«.
- (2) Die Bank hat ihren Sitz in Berlin und Frankfurt am Main.

§ 2
Träger, Stammkapital, Haftung^{*)}

- (1) Träger der Bank ist der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Folgenden »Verband« genannt). Er unterstützt die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers auf Zurverfügungstellung von Mitteln nicht besteht.
- (2) Durch Beschluss der Hauptversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können sich auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, nach Maßgabe besonderer mit der Bank abzuschließender Verträge am Stammkapital der Bank beteiligen. In diesen Verträgen sind namentlich die Haftung, die Beteiligung an Gewinn oder Verlust und an den Reserven sowie die Vertretung in den Organen der Bank zu regeln. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Gesellschaften des privaten Rechts, sofern und solange die Mehrheit ihrer Gesellschaftsanteile und Stimmrechte mittelbar oder unmittelbar von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten wird und diese bestimmenden Einfluss auf die Willensbildung in den Organen der Gesellschaft ausüben können. Liegen bei einem Beteiligten die Voraussetzungen für die Beteiligung am Kapital der Bank nicht mehr vor, so ruhen sämtliche durch die Beteiligung vermittelten Rechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes und des Rechtes auf einen Anteil am Liquidationserlös und der mit diesen Rechten notwendig verbundenen Nebenrechte. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann der betroffene Beteiligte verpflichtet werden, den übrigen Beteiligten seine Beteiligung in dem Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zum Erwerb anzubieten. Der Kaufpreis entspricht der anteiligen Beteiligung des betroffenen Beteiligten am Vermögen der Bank. Über die weiteren

^{*)} siehe auch Anhang

Einzelheiten entscheidet die Hauptversammlung in dem nach Satz 5 zu treffenden Beschluss. Ist an der Bank eine Gesellschaft des privaten Rechts beteiligt, bei der zwar die in Satz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen, an der aber eine oder mehrere weitere Gesellschaften des privaten Rechts beteiligt sind, die diesen Voraussetzungen nicht genügen (im Folgenden „mittelbare Privatbeteiligte“), so gilt Satz 4, nicht jedoch Sätze 5 bis 7, entsprechend für den Anteil der von der Gesellschaft des privaten Rechts an der DekaBank gehaltenen Beteiligung, der der Beteiligung des oder der mittelbaren Privatbeteiligten an der Gesellschaft des privaten Rechts entspricht. Beteiligungen am Stammkapital der Bank im Sinne von Satz 1 können auch von Unternehmen gehalten werden, auf die die Bank unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Solange dies der Fall ist, ruhen jedoch sämtliche Rechte aus den betroffenen Beteiligungen, insbesondere Stimmrechte, Gewinnbezugsrechte und Rechte auf Beteiligungen am Liquiditätserlös.

- (3) Mit Zustimmung der Hauptversammlung kann die Bank weitere Eigenmittel nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation – CRR) in ihrer jeweils gültigen Fassung aufnehmen.
- (4) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung des Trägers und der nach Absatz 2 Beteiligten ist auf das nach Maßgabe der Satzung und der geschlossenen Verträge zu leistende Kapital beschränkt.
- (5) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten gilt dies nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften gemäß der Sätze 1 und 2 als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend gesondert abzuschließender Verträge. Für Verbindlichkeiten, die vor dem 1. Dezember 2002 vereinbart waren, besteht die Haftung der LandesBank Berlin - Girozentrale- gemäß den vorstehenden Regelungen fort. ^{**})

^{**}) Die LandesBank Berlin -Girozentrale- ist am 30. November 2002 als Gewährträger und Beteiligte der Bank ausgeschieden und haftet für später vereinbarte Verbindlichkeiten der Bank nicht.

§ 3 Niederlassungen

Die Bank kann Niederlassungen errichten. Die Errichtung innerhalb satzungsmäßiger Geschäftsgebiete ordentlicher Mitglieder des Verbandes bedarf der Zustimmung des ordentlichen Mitglieds des Verbandes, in dessen Geschäftsgebiet die Niederlassung errichtet werden soll.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Bank dient den Zwecken der deutschen Sparkassenorganisation und der ihr nahestehenden Kreditinstitute und Einrichtungen. Sie betreibt insbesondere als Zentralbank der deutschen Sparkassenorganisation über Tochtergesellschaften das Privatkunden-Investmentfondsgeschäft der deutschen Sparkassenorganisation.
- (2) Die Bank hat ihre Aufgaben unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte und des Gemeinwohls nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfüllen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 5 Geschäfte

- (1) Die Bank betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 4 Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen. Sie ist berechtigt, Beteiligungen zu erwerben.
- (2) Der Verwaltungsrat stellt Richtlinien zur Überwachung des Vorstands auf, soweit er dies für erforderlich hält.

§ 6 Organe der Bank

Organe der Bank sind:

1. die Hauptversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. der Vorstand.

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) dem Präsidenten des Verbandes als Vorsitzendem;
 - b) je einem Vertreter jedes ordentlichen Mitgliedes des Verbandes;
 - c) sechs jeweils von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu benennenden Vertretern;
 - d) einer in den Beteiligungsverträgen zu vereinbarenden Anzahl von Vertretern der juristischen Personen oder Gesellschaften, die sich gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 am Stammkapital der Bank beteiligt haben; die Beteiligungsverträge können vorsehen, dass diese Beteiligten in der Hauptversammlung von ihren Mitgliedern oder Gesellschaftern vertreten werden. Der Verband sowie Unternehmen, auf die die Bank unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, sind keine Mitglieder der Hauptversammlung nach dieser Regelung; die Regelung gemäß Buchstabe b) bleibt unberührt.
- (2) Die Mitglieder nach Buchstaben a) und c) sind beratende Mitglieder.
- (3) Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden für höchstens fünf Jahre.
- (4) Die Stimmrechte bemessen sich nach dem Anteil am Stammkapital. Auf einen Anteil von Euro 1,00 entfällt eine Stimme. Die Beteiligungsverträge können vorsehen, dass das Stimmrecht des Verbandes und anderer Beteiligter von ihren Mitgliedern oder Gesellschaftern entsprechend ihrer Kapital- oder Beteiligungsquote am Verband bzw. am Beteiligten ausgeübt wird.
- (5) Die der Hauptversammlung nicht angehörenden Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung mit beratender Stimme berechtigt.

§ 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung von Verlusten;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
- c) die Wahl des Abschlussprüfers;

- d) die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe c) und Buchstabe f);
- e) die Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern;
- f) Verträge mit Dritten gemäß § 2 Absatz 2 und 3;
- g) die Änderung der Satzung (§ 19 Absatz 1);
- h) die Auflösung der Bank (§ 19 Absatz 1);
- i) die Veränderung des Stammkapitals oder der weiteren Eigenmittel nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation – CRR) in ihrer jeweils gültigen Fassung;
- j) die Andienungspflicht eines Beteiligten bei Verlust der Beteiligungsvoraussetzungen an der Bank (§ 2 Absatz 2 Satz 5);
- k) Existenzielle Entscheidungen wie ein Verkauf des Geschäftsbetriebs der Bank oder die Einbringung der Bank in eine Landesbankenkonsolidierung (z. B. im Sinne einer Fusion der Bank mit einer oder mehreren anderen Landesbanken).

§ 9 Verfahren der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Sie kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz der Bank tagen.
- (2) Die Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies vom Verwaltungsrat, dem Vorstand, der Aufsichtsbehörde oder von Kapitaleignern, die zusammen mindestens ein Drittel des Kapitals halten, verlangt wird.
- (3) Die Einladung nebst Tagesordnung soll mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich zugehen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn einer der in Absatz 2 Genannten dies spätestens eine Woche nach Zugang der Einladung schriftlich vom Vorsitzenden verlangt.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und Vertreter von Kapitaleignern, die mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann zur Erledigung der gleichen Tagesordnung binnen zwei Wochen zu einer neuen Sitzung eingeladen werden, in der die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Sind auf einer Hauptversammlung, auf der Beschlüsse gemäß § 8 Buchstabe f) bis j) zu fassen sind, nicht mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Kapitals vertreten, so kann eine Beschlussfassung über diese Tagesordnungspunkte nicht erfolgen. Es kann dann mit einer Frist von zwei Wochen

zu einer außerordentlichen Hauptversammlung geladen werden, in der nur über die nicht behandelten Tagesordnungspunkte gemäß § 8 Buchstabe f) bis j) Beschluss gefasst wird. Für diese Hauptversammlung gilt Satz 2 nicht.

- (5) Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte nach § 8 Buchstaben e) bis j) bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen. Für eine Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte gemäß § 8 Buchstabe e) bis j) in einer außerordentlichen Hauptversammlung nach Absatz 4 Satz 4 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte nach § 8 Buchstabe k) bedarf der einfachen Mehrheit aller vorhandenen Stimmen. Im Fall von Satz 4 kann auch über Verträge im Sinn des § 8 Buchstabe f) mit der einfachen Mehrheit aller vorhandenen Stimmen Beschluss gefasst werden. Satzungsänderungen, die § 8 Buchstabe k) und § 9 Absatz 5 Sätze 4 und 5 betreffen, bedürfen aller vorhandenen Stimmen.
- (6) Beschlüsse können schriftlich, telefonisch, fernmündlich, per E-Mail oder per Telefax gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Hauptversammlung widerspricht.
- (7) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) Mitglieder des Verwaltungsrates sind:
 - a) der Präsident des Verbandes als Vorsitzender;
 - b) der Bundesobmann der Sparkassen;
 - c) 19 von der Hauptversammlung auf Vorschlag der in Hauptversammlung stimmberechtigten Kapitaleigner nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b) und d) gewählte Vertreter;
 - d) 3 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bestellte Vertreter mit beratender Stimme;
 - e) 2 vom Personalrat bestellte Arbeitnehmer der Bank;
 - f) 2 weitere von der Hauptversammlung gewählte Personen.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende überwacht die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder zu Buchstaben b) bis f) beträgt fünf Jahre. Wiederwahl oder Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ablauf der Amtszeit führt das ausscheidende Mitglied sein Amt bis zur Bestellung oder Wahl eines Nachfolgers fort. Scheidet ein

Mitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sein Nachfolger nur für den Rest dieser Zeit bestellt oder gewählt werden.

- (4) Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen keine Ämter innehaben, deren Ausübung sie in Interessenkonflikt mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat bringt. Interessenkonflikte sind dem Verwaltungsrat gegenüber offen zu legen. In Zweifelsfällen entscheidet die Hauptversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerthen. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat bestehen. In Zweifelsfällen entscheidet die Hauptversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig:
 - a) mit dem Ausscheiden aus dem Amt, das für die Wahl oder Bestellung maßgeblich war;
 - b) durch Rücktritt, der dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - c) mit Verlust des Rechtes gemäß § 2 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Buchstabe d) das Mitglied zu bestellen;
 - d) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben d) und e) außerdem durch schriftlich an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates gerichtete Widerrufserklärung des Entscheidungsberechtigten;
 - e) wenn die Hauptversammlung aus den Gründen des Absatzes 4 oder des Absatzes 5 die Beendigung feststellt;
 - f) durch Abberufung durch die Hauptversammlung.
- (7) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat nimmt die Kontrollfunktion wahr. Er beurteilt und überwacht den Vorstand und die Geschäfte, die die Bank betreibt. Er überwacht den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen.
- (2) Der Verwaltungsrat erörtert Strategien, Risiken und Vergütungssysteme für Vorstand und Mitarbeiter.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand und beschließt über die vom Vorsitzenden des Vorstands vorgeschlagene Geschäftsverteilung.

- (4) Der Verwaltungsrat nimmt auch zentral die Aufsichtsfunktion in der Deka-Gruppe wahr. Er ist über alle Entscheidungen zu informieren, die grundlegende Bedeutung für die Deka-Gruppe haben können.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt ferner über:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Der Verwaltungsrat ernannt einen Vorsitzenden des Vorstands und kann einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen;
 - b) die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und ihre sonstigen Angelegenheiten;
 - c) die Richtlinien gemäß § 5 Absatz 2;
 - d) die Genehmigung des An- und Verkaufs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Bank oder durch ein mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen, wenn der auf die Bank oder auf das mit ihr verbundene Unternehmen entfallende Anteil am Kaufpreis im Einzelfall 50 Mio. Euro übersteigt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht, wenn sie im Zwangsversteigerungsverfahren oder zur Vermeidung eines solchen erworben sind oder werden;
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses (§ 17 Absatz 2);
 - f) „Grundsätze der Geschäftspolitik“ und deren Änderungen sowie strategische Entscheidungen der Bank, insbesondere soweit hierdurch sparkassenpolitische Grundsatzfragen berührt werden;
 - g) Zustimmung zu Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen durch die Bank oder durch ein mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen, wenn der auf die Bank oder auf das mit ihr verbundene Unternehmen entfallende Anteil im Einzelfall 20 Mio. Euro übersteigt und keine Zuständigkeit der Hauptversammlung gegeben ist. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für den Erwerb, Veränderung oder Veräußerung von Beteiligungen an Zweckgesellschaften, sofern solche nicht Beteiligungen an der Bank im Sinne von § 2 Absatz 2 halten;
 - h) Zustimmung zur Errichtung und Schließung von Niederlassungen;
 - i) die Zustimmung zu der vom Vorstand jährlich vorzulegenden Mittelfristplanung;
 - j) die Zustimmung zur Zahlung eines Abschlags auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn.
- (6) Die Zustimmung des Verwaltungsrats ist außerdem erforderlich zur Abstimmung über die Änderung der Gesellschaftsverträge bedeutender Tochtergesellschaften.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Erlass der Geschäftsordnung sowie deren Änderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12 **Verfahren des Verwaltungsrates**

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sollen auf Einladung des Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr stattfinden. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder oder vom Vorstand unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragt oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung die Stimme des ersten Stellvertreters des Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung die Stimmen des zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden. Beschlüsse gemäß § 11 Absatz 5 Buchstaben a) Satz 1, f) bis h) der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Einzelheiten des Verfahrens des Verwaltungsrats werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 **Ausschüsse**

Der Verwaltungsrat bestellt aus der Reihe seiner Mitglieder Ausschüsse, die ihn bei seinen Aufgaben beraten und unterstützen. Der Verwaltungsrat bestellt einen Präsidial- und Nominierungsausschuss, einen Prüfungsausschuss, einen Vergütungskontrollausschuss und einen Risiko- und Kreditausschuss; er kann weitere Ausschüsse bestellen. Die Mitglieder und die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Die Zuständigkeiten gemäß § 11 Absatz 5 Buchstaben a), c), e), f), h) und j) können nicht auf einen Ausschuss übertragen werden.

§ 14 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand kann im Rahmen der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte bestellen, die die Bank gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Entsprechend diesen Formvorschriften unterzeichnete Urkunden sind für die Bank ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Bestimmungen rechtsverbindlich.
- (4) Für die Durchführung bestimmter Geschäftsvorfälle, insbesondere im Massengeschäft, kann der Vorstand im Rahmen banküblicher Gepflogenheiten die rechtsverbindliche Zeichnung anderweitig regeln.

- (5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachbeiräte bestellen; die Einführung und wesentliche Änderungen eines Fachbeirätekonzepts bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats.

§ 15 Öffentliche Urkunden

Von der Bank ausgestellte, den Formvorschriften des § 14 Absatz 2 entsprechende und mit dem Siegel der Bank versehene Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Der Vorstand hat unverzüglich nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und dem Verwaltungsrat mit einem schriftlichen Geschäftsbericht sowie dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat ist der Jahresabschluss festgestellt.
- (2) Der Verwaltungsrat hat der Hauptversammlung den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und das Prüfungsergebnis zusammen mit seinen Vorschlägen zur Gewinnverteilung oder Verlustdeckung sowie seinem Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des Abschlussprüfers vorzulegen.
- (3) Der festgestellte Jahresabschluss ist mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zu veröffentlichen.

§ 18 Verwendung des Bilanzgewinns, Abschlagszahlung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahrs auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Kapitaleigner zu zahlen. Der Vorstand darf einen Abschlag nur zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses gezahlt werden. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen. Die Zahlung eines Abschlags bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 19

Satzungsänderungen, Auflösung der Bank

- (1) Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Bank bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen wird auf die Stammkapital-eigner im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Stammkapitalanteile verteilt.

§ 20

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Bank übt der Bundesminister für Finanzen aus; er ist zu allen Sitzungen der Hauptversammlung, des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse einzuladen. Er kann einen Staatskommissar und einen stellvertretenden Staatskommissar bestellen. Der Staatskommissar ist ebenfalls zu allen Sitzungen der Hauptversammlung, des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse einzuladen.

§ 21

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Bundesanzeiger.

Anhang:

§ 2 Absätze 1 und 4 in der bis zum 18. Juli 2005 geltenden Fassung:

§ 2 Gewährträger, Kapital, Haftung

- (1) Gewährträger der Bank sind der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Folgenden »Verband« genannt) sowie die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg -Girozentrale-, Hamburgische Landesbank -Girozentrale-, Norddeutsche Landesbank -Girozentrale-, Landesbank Rheinland-Pfalz -Girozentrale-, Landesbank Saar Girozentrale, Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, Landesbank Sachsen Girozentrale, Landesbank Baden-Württemberg, WestLB AG. Sie haben der Bank Kapital und Rücklagen in der erforderlichen Höhe zur Verfügung zu stellen. Für Verbindlichkeiten, die vor dem 1. Dezember 2002 vereinbart waren, besteht die Gewährträgerhaftung der LandesBank Berlin -Girozentrale- als weiterem Gewährträger fort.*)

[...]

- (4) Für die Verbindlichkeiten der Bank haftet ihr Vermögen; darüber hinaus haften, soweit das Vermögen der Bank zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, die Gewährträger als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend gesondert abzuschließender Verträge. Dem Verband haften gemäß § 5 seiner Satzung seine Mitglieder. Nach Absatz 2 Beteiligte haften – unbeschadet der Regelung in Absatz 1 – entsprechend den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen.

*) Die LandesBank Berlin -Girozentrale- ist am 30. November 2002 als Gewährträger und Beteiligte der Bank ausgeschieden und haftet für später vereinbarte Verbindlichkeiten der Bank nicht.